

Leiter der Bibliothek entscheidet über das Anbringen zusätzlicher Eigentumszeichen (z. B. Sicherungstempel an bestimmten Stellen). v

(2) Alle übrigen Gegenstände, die in Bibliotheken gesammelt werden, sind nach der Erfassung in einer geeigneten Weise zu kennzeichnen.

§ 6

(1) Die beim Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfaßten Bestände sind innerhalb eines Jahres zu erfassen.

(2) Bei wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken und Fachbibliotheken mit mehr als 5000 nicht erfaßten Bänden werden Frist und Art der Erfassung dieser Bestände nach Anhören des Leiters der Bibliothek durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen festgesetzt.

(3) Sind bei weiteren im § 1 Abs. 1 genannten Bibliotheken mehr als 5000 nicht erfaßte Bände vorhanden, kann die Frist der Erfassung verlängert werden. Darüber entscheidet für Gewerkschaftsbibliotheken der Bezirksvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur. Für die übrigen Bibliotheken trifft der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, für Schülerbibliotheken die Abteilung Volksbildung jeweils im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen, die Entscheidung.

(4) Aus den nicht erfaßten Beständen brauchen in das Zugangsverzeichnis der wissenschaftlichen Allgemeinbibliotheken und Fachbibliotheken nicht aufgenommen zu werden:

- a) Druckschriften, die als Verbrauchsliteratur in der Bibliothek vorhanden sind,
- b) Druckschriften, die einem verkürzten Geschäftsgang unterliegen (z. B. minderwertige Schriften) bzw. Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften, die nicht in den Bestand der Bibliothek eingehen,
- c) alle in Bibliotheken mit einem Bestand von mehr als 50 000 Bänden lagernden Bücher, Handschriften usw., über deren Einarbeitung noch entschieden wird, sowie Dubletten und Durchlaufbestände. Die Art und den Umfang der Erfassung von Dubletten und Durchlaufbeständen sowie der noch einzuarbeitenden Bände regelt das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen in eigener Zuständigkeit.

§ 7

(1) Abgänge sind unverzüglich mit den entsprechenden Hinweisen zu vermerken, oder es ist ein besonderer Abgangsnachweis zu führen. Die Unterlagen sind ständig aufzubewahren.

(2) Über den Abgang der gemäß § 6 Abs. 4 nicht zu erfassenden Druckschriften, soweit sie nicht zum Verbrauch bestimmt sind, ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

§ 8

i Der Standort der erfaßten Bestände muß nachweisbar sein.

§ 9

(1) Die Bibliotheken sind verpflichtet, den erfaßten Bibliotheksbestand regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, bei Bibliotheken über 100 000 Bände nach Festlegung durch den Leiter des zuständigen übergeordneten Fachorgans, auf Vollzähligkeit zu prüfen.

(2) Der Leiter der Bibliothek ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bestandskontrollen verantwortlich.

(3) Der Zeitpunkt sowie das Ergebnis der Bestandskontrollen ist in einem Protokoll festzuhalten und von den beteiligten Mitarbeitern und vom Leiter der Bibliothek zu unterschreiben.

(4) Der Leiter der Bibliothek ist verpflichtet, aufgetretene Differenzen innerhalb von 4 Wochen aufzuklären. Diejenigen, die Differenzen schuldhaft verursacht haben oder deren Aufklärung schuldhaft unterlassen, sind schadenersatzpflichtig. Der Disziplinarbefugte hat die disziplinarischen Maßnahmen einzuleiten.

(5) Die Leiter der übergeordneten Fachorgane, die Organe der Kontrolle und Revision und die Haushaltsbearbeiter haben zu kontrollieren, daß die Bestimmungen dieser Anordnung eingehalten werden. Stellen sie Pflichtverletzungen fest, sind disziplinarische Maßnahmen vom zuständigen Disziplinarbefugten zu fordern.

§ 10

Die Bibliotheken sind verpflichtet, Schadenersatzansprüche für Schäden geltend zu machen, die durch Benutzer verursacht wurden.

§ 11

(1) Über die Ausleihe der Bestände ist ein Nachweis zu führen.

(2) Die Benutzungsordnung der Bibliothek ist den Lesern zugänglich zu machen.

§ 12

Der Bibliotheksbestand ist gegen Diebstahl, Feuer und andere schädigende Einflüsse zu sichern.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. August 1962

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers